

1988

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1988

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 88	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1, 9232-1-3, 9232-1-27, 9232-1-28	765
14. 6. 88	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	788
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	793

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 14. Juni 1988

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Eingangsworte in Nummer 3 geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), des § 6 Abs. 1 Nr. 4, Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), und des § 6 Abs. 1 Nr. 7, Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sowie des § 6a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 10 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 2 geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern

- und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf § 30a erhält folgende Fassung:
„Durch die Bauart bestimmte
Höchstgeschwindigkeit 30a“.

- b) Nach dem Hinweis auf § 35h wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen 35i“.
- c) Nach dem Hinweis auf § 38a wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Diebstahl-Alarmeinrichtungen 38b“.
- d) Nach dem Hinweis auf § 41a wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Automatischer Blockierverhinderer 41b“.
- e) Der Hinweis auf § 53b erhält folgende Fassung:
 „Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen 53b“.
- f) Der Hinweis auf § 56 erhält folgende Fassung:
 „Rückspiegel und andere Spiegel 56“.
- g) Nach dem Hinweis auf § 59 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/3/EWG 59a“.
- h) Der Hinweis auf § 61 erhält folgende Fassung:
 „(aufgehoben) 61“.
- i) Der Hinweis auf § 69b erhält folgende Fassung:
 „(aufgehoben) 69b“.
- j) Nach dem Hinweis auf § 72 wird folgender Hinweis angefügt:
 „Technische Festlegungen 73“.
- k) In den Hinweisen auf die Anlagen VI und VII werden die Worte „mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h“ gestrichen.
- l) Der Hinweis auf die Anlage X erhält folgende Fassung:
 „Fahrgasttüren, Notausstiege, Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen X“.
- m) Nach dem Hinweis auf Anlage XXVI wird folgender Hinweis angefügt:
 „Anhang“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 erhält die Beschreibung der Klasse 5 folgende Fassung:
 „Klasse 5: Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5) und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.“
- b) In Absatz 3 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. Januar 1989 in der Klasse 5 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ mit Ausnahme der zu den Klassen 1, 1a, 1b und 4 gehörenden Fahrzeuge.“
3. In § 5 Abs. 1 werden im letzten Satz nach dem Wort „besitzt“ die Worte „oder besessen hat“ eingefügt.
4. In § 13c Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsbehörde“ die Worte „auf Kosten des Antragstellers“ eingefügt.
5. In § 15d Abs. 1 werden
- a) in Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ und
- b) die Nummer 3 gestrichen.
6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitzen, Kinderwagen, Roller, Kinderfahräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.“
7. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Richtlinie 80/1267/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 375 S. 34)“ durch die Worte „Richtlinie 87/403/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 220 S. 44)“ ersetzt.
8. § 22a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Worte „79/489/EWG der Kommission vom 18. April 1979 (ABl. EG Nr. L 128 S. 12)“ durch die Worte „85/647/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 8a wird der Hinweis „(§ 51 Abs. 2a)“ durch den Hinweis „(§ 51 Abs. 4)“ ersetzt.
- c) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
 „17. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkleuchten) (§ 53b Abs. 5, § 54);“.
- d) In Nummer 22 wird der Hinweis „(§ 67 Abs. 1 bis 7)“ durch den Hinweis „(§ 67 Abs. 1 bis 7 und 11)“ ersetzt.
- e) In Nummer 26 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 27 angefügt:
 „27. Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen.“
9. § 30a erhält folgende Fassung:
 „§ 30a
 Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit
 (1) Kraftfahrzeuge müssen entsprechend dem Stand der Technik so gebaut und ausgerüstet sein, daß technische Veränderungen, die zu einer Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit (Geschwindigkeit, die von einem Kraftfahrzeug nach seiner Bauart auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht überschritten werden kann) führen, wesentlich erschwert sind. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Veränderungen leicht erkennbar gemacht werden.
 (2) Anhänger müssen für eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h gebaut und ausgerüstet sein.“

Sind sie für eine niedrigere Geschwindigkeit gebaut oder ausgerüstet, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein.“

10. In § 32 Abs. 1 Nummer 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Länge einer Fahrzeugkombination ist die Länge, die gemessen wird, wenn die Längsmittellinien des Kraftfahrzeugs und seines Anhängers bzw. seiner Anhänger eine gerade Linie bilden. Bei Fahrzeugkombinationen mit nicht selbsttätig längenveränderlichen Zugeinrichtungen ist dabei die Position zugrunde zu legen, in der Absatz 2 (Kurvenlaufeigenschaften) ohne weiteres Tätigwerden des Fahrzeugführers oder anderer Personen erfüllt ist.“

11. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anhänger“ die Worte „, jedoch nicht zur Personenbeförderung (Omnibusanhänger),“ eingefügt.
b) Satz 5 wird gestrichen.

12. In § 35 werden die Worte „Bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen, bei Sattelkraftfahrzeugen zur Güter- oder Personenbeförderung sowie bei Lastkraftwagen- und Kraftomnibuszügen“ durch die Worte „Bei Lastkraftwagen sowie Kraftomnibussen einschließlich Gepäckanhänger, bei Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagenzügen“ ersetzt.

13. In § 35a werden die Absätze 5 bis 7 durch folgende Absätze 5 bis 9 ersetzt:

„(5) Personenkraftwagen, Sattelzugmaschinen und Lastkraftwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen mit Einrichtungen (Verankerungen) zum Anbringen eines Schulterschräggurtes in Verbindung mit einem Beckengurt (Dreipunktgurt) für die Außensitze ausgerüstet sein. An den übrigen Sitzen sowie an sämtlichen Sitzen der in Satz 1 genannten Kraftfahrzeuge mit offenem Insassenraum müssen mindestens Verankerungen für Beckengurte (Zweipunktgurte) vorhanden sein.

(6) Die Verankerungen zur Anbringung der Sicherheitsgurte müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(7) In Personenkraftwagen, Sattelzugmaschinen und Lastkraftwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen die Außensitze – soweit Verankerungen vorhanden sind – jeweils mit einem Schulterschräggurt in Verbindung mit einem Beckengurt sowie einer Einrichtung, die die Gurte automatisch dem Benutzer anpaßt, und einem im Bedarfsfall in Funktion tretenden Verriegelungsmechanismus (Automatik-Dreipunktgurt) ausgerüstet sein. An den übrigen Sitzen sowie an sämtlichen Sitzen der in Satz 1 genannten Kraftfahrzeuge mit offenem Insassenraum müssen mindestens Beckengurte (Zweipunktgurte) vorhanden sein. Solange auf Sitzen betriebsfertige Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitgeführt werden,

für deren Befestigung die Verankerungen für Sicherheitsgurte verwendet werden, ist eine Ausrüstung mit Sicherheitsgurten entbehrlich.

(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten auch für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die hinsichtlich des Insassenraumes und des Fahrgestells den Baumerkmalen von Personenkraftwagen, Sattelzugmaschinen oder Lastkraftwagen gleichzusetzen sind, entsprechend. Bei Wohnmobilen genügt für die hinteren Sitze die Ausrüstung mit Einrichtungen zur Anbringung von Beckengurten und mit Beckengurten. Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für

1. Klappsitze (für gelegentlichen Gebrauch vorgesehene Notsitze, die normalerweise umgeklappt sind) und nicht nach vorne gerichtete Sitze,
2. Sitze, die mit Schulterdoppelgurten in Verbindung mit Beckengurten (Hosenträgergurten) an dafür geeigneten Verankerungen oder mit Rückhaltesystemen ausgerüstet sind, deren Schutzwirkung mindestens den für diese Sitze vorgeschriebenen Sicherheitsgurten entspricht.

(9) Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme müssen so eingebaut sein, daß ihr einwandfreies Funktionieren bei vorschriftsmäßigem Gebrauch und auch bei Benutzung aller ausgewiesenen Sitzplätze gewährleistet ist und sie die Gefahr von Verletzungen bei Unfällen verringern.“

14. § 35e Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Kraftomnibussen müssen sich die Fahrgasttüren an der rechten Fahrzeugseite befinden. Es müssen mindestens vorhanden sein

1. bei Kraftomnibussen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen eine Fahrgasttür,
2. bei Kraftomnibussen mit mehr als 26 Fahrgastplätzen zwei Fahrgasttüren oder eine Doppeltür.

Die Abmessungen der Fahrgasttüren müssen der Anlage X entsprechen.“

15. § 35f erhält folgende Fassung:

„§ 35f

Notausstiege in Kraftomnibussen

(1) In Kraftomnibussen müssen Ausstiege vorhanden sein, die den Insassen in Notfällen das Verlassen der Fahrzeuge ermöglichen (Notausstiege).

(2) Notausstiege müssen durch die Aufschrift „Notausstieg“ deutlich gekennzeichnet sein. Die Einrichtungen zum Öffnen der Notausstiege müssen einfach zu handhaben und ständig betriebsbereit sein; Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege müssen deutlich gekennzeichnet und gut sichtbar und leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein. Sofern es zum Verständnis für die Fahrgäste erforderlich ist, muß eine Erklärung über die Handhabung der Einrichtungen zum Öffnen der Notausstiege vorhanden sein.

(3) Die Mindestanzahl und die Mindestabmessungen der Notausstiege, ihre Anordnung und Zugänglichkeit sowie die baulichen Anforderungen an Notausstiege müssen der Anlage X entsprechen.“

16. § 35h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „DIN 13163, Ausgabe März 1969 oder DIN 13164 Blatt 1, Ausgabe April 1968“ durch die Worte „DIN 13163, Ausgabe Dezember 1987 oder DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „DIN 13164 Blatt 1, Ausgabe April 1968“ durch die Worte „DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 darf auch anderes Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das bei gleicher Art, Menge und Beschaffenheit mindestens denselben Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung erfüllt.“

17. Nach § 35h wird folgender § 35i eingefügt:

„§ 35i

Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen
in Kraftomnibussen

In Kraftomnibussen müssen die Fahrgastsitze so angeordnet sein, daß der Gang in Längsrichtung frei bleibt. Im übrigen müssen die Anordnung der Fahrgastsitze und ihre Mindestabmessungen sowie die Mindestabmessungen der für Fahrgäste zugänglichen Bereiche der Anlage X entsprechen.“

18. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein.“
- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
 „(2b) Reifenhersteller und Reifenerneuerer müssen Luftreifen für Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h mit ihrer Fabrik- oder Handelsmarke sowie mit Angaben kennzeichnen, aus denen Reifengröße, Reifenbauart, Tragfähigkeit, Geschwindigkeitskategorie, Herstellungs- bzw. Reifenerneuerungsdatum hervorgehen. Die Art und Weise der Angaben werden im Verkehrsblatt bekanntgegeben.“

19. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

“§ 38b

Diebstahl-Alarmeinrichtungen

(1) Soweit Fahrzeuge mit Diebstahl-Alarmeinrichtungen ausgerüstet sind, dürfen sie nicht auf Erschütterungen des Fahrzeugs oder auf Geräusche ansprechen. Zur Abgabe akustischer Signale sind entweder

die nach § 55 Abs. 2 vorgeschriebenen Einrichtungen für Schallzeichen oder besondere Einrichtungen für Schallzeichen zu verwenden. Die vorgeschriebenen und die besonderen Einrichtungen für Schallzeichen dürfen nicht gemeinsam wirken. Für ihren Klang und ihre Lautstärke gilt § 55 Abs. 2.

(2) Werden zusammen mit den akustischen Signalen auch optische Signale abgegeben, so sind hierfür nur die am Fahrzeug vorhandenen Blinkleuchten und zusätzlich die Innenbeleuchtung des Fahrzeugs zu verwenden.

(3) Die durch einen unbefugten Eingriff wirksam werdenden akustischen Signale müssen sich spätestens nach 30 Sekunden und die optischen Signale spätestens nach 5 Minuten selbsttätig abschalten. Sie dürfen erst nach erneutem unbefugtem Eingriff wieder wirksam werden.“

20. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Anhänger“ die Worte „– ausgenommen zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m –“ eingefügt.
- b) Absatz 10 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „jedoch sind hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h zwei Anhänger mit Auflaufbremse zulässig, wenn
 1. beide Anhänger mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind,
 2. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird,
 3. nicht das Mitführen von mehr als einem Anhänger durch andere Vorschriften untersagt ist.“
- c) In Absatz 11 Satz 1 und in Absatz 14 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden jeweils nach dem Wort „Anhängern“ die Worte „und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Abweichend von den Absätzen 1 bis 13 und 15 bis 17 müssen Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen mit mindestens 4 Rädern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihre Anhänger – ausgenommen Anhänger mit Auflaufbremse, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, Muldenkipper, Gabelstapler, Elektrokarren, Autoschütter – im Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen. Andere Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale des Fahrgestells den vorgenannten Fahrzeugen gleichzusetzen sind, dürfen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen.“

21. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Automatischer Blockierverhinderer

(1) Ein automatischer Blockierverhinderer ist der Teil einer Betriebsbremsanlage, der selbsttätig den Schlupf in der Drehrichtung des Rads an einem oder mehreren Rädern des Fahrzeugs während der Bremsung regelt.

(2) Folgende Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h müssen mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgerüstet sein:

1. Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t,
2. Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t; dies gilt für Sattelanhänger nur dann, wenn das um die Aufliegebelastung verringerte zulässige Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt,
3. Kraftomnibusse,
4. Zugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

Andere Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale des Fahrgestells den in Nummern 1 bis 4 genannten Fahrzeugen gleichzusetzen sind, müssen ebenfalls mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgerüstet sein.

(3) Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Kraftfahrzeuge dürfen nur mit einem automatischen Blockierverhinderer der Kategorie 1 gemäß Anhang X, Nr. 3.1.1 der Richtlinie 85/647/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 380 S. 1) ausgerüstet sein. Bei Anhängern mit einem automatischen Blockierverhinderer muß mindestens ein Rad auf jeder Seite geregelt werden, wobei – ausgenommen bei Sattelanhängern – mindestens ein Vorder- und ein Hinterrad (einander diagonal gegenüber) direkt von unabhängigen Stellgliedern geregelt werden müssen.

(4) Anhänger mit einem automatischen Blockierverhinderer, aber ohne automatisch-lastabhängige Bremskraftregleinrichtung dürfen nur mit Kraftfahrzeugen verbunden werden, die die Funktion des automatischen Blockierverhinderers im Anhänger sicherstellen.

(5) Absatz 2 gilt nicht für Anhänger mit Auflaufbremse, Anhänger mit mehr als drei Achsen sowie für Kraftfahrzeuge mit mehr als vier Achsen.“

22. In § 42 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Abschleppen von betriebsunfähigen Fahrzeugen.“

23. In § 43 Abs. 4 Satz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. zur Verbindung von Kraftfahrzeugen mit einachsigen Anhängern oder zweiachsigen Anhängern mit

einem Achsabstand von weniger als 1,0 m mit einer zulässigen Achslast oder Doppelachslast von nicht mehr als 3 t.“

24. In § 44 werden

- a) in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Anhänger“ die Worte „und zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m“ und
- b) in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Anhängern“ die Worte „oder zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m“ eingefügt.

25. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 genannten Anbaugeräten sowie den in Absatz 9 Nr. 1 und in § 53 Abs. 7 genannten Anhängern“ durch die Worte „Absatz 9 Nr. 1 und § 53 Abs. 7 genannten Anhängern sowie den in § 53b Abs. 4 genannten Anbaugeräten“ ersetzt.

26. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen, müssen so beschaffen sein, daß die Ausrichtung des Abblendlichtbündels von Scheinwerfern, die nicht höher als 1200 mm über der Fahrbahn (Absatz 3) angebracht sind, den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.“
- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Scheinwerfer für Fernlicht dürfen nur gleichzeitig oder paarweise einschaltbar sein; beim Abblenden müssen alle gleichzeitig erlöschen.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Katastrophenschutzes“ die Worte „und des Rettungsdienstes“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „2 Kennleuchten“ durch die Worte „, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Nr. 2 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:
„Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer,“
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Mehrspurige Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen dürfen mit einer oder mehreren Leuchten zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstellen (Arbeitsscheinwerfer) ausgerüstet

sein. Arbeitsscheinwerfer dürfen nicht während der Fahrt benutzt werden. An Fahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen oder Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, dürfen Arbeitsscheinwerfer abweichend von Satz 2 auch während der Fahrt eingeschaltet sein, wenn die Fahrt zum Arbeitsvorgang gehört. Arbeitsscheinwerfer dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn sie andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden."

28. In § 53 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „40 km/h“ durch die Angabe „50 km/h“ ersetzt.

29. § 53b erhält folgende Fassung:

„§ 53b

Ausrüstung und Kenntlichmachung
von Anbaugeräten und Hubladebühnen

(1) Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- oder der Schlußleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen mit Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1), Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1) und Rückstrahlern (§ 53 Abs. 4) ausgerüstet sein. Die Leuchten müssen so angebracht sein, daß der äußerste Punkt ihrer leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1500 mm von der Fahrbahn entfernt sind. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler darf nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts, der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Die Leuchten und die Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), abgenommen sein.

(2) Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1000 mm über die Schlußleuchten des Fahrzeugs nach hinten hinausragt, müssen mit einer Schlußleuchte (§ 53 Abs. 1) und einem Rückstrahler (§ 53 Abs. 4) ausgerüstet sein. Schlußleuchte und Rückstrahler müssen möglichst am äußersten Ende des Anbaugeräts und möglichst in der Fahrzeuglängsmittalebene angebracht sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlußleuchte darf nicht mehr als 1500 mm und der des Rückstrahlers nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Schlußleuchte und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), abgenommen sein.

(3) Anbaugeräte nach Absatz 1 müssen ständig nach vorn und hinten, Anbaugeräte nach Absatz 2 müssen ständig nach hinten durch Park-Warntafeln nach § 51c oder durch 423 mm × 423 mm große retroreflektierende Tafeln nach DIN 11030, Ausgabe Februar 1976, kenntlich gemacht werden. Diese Tafeln, deren Streifen nach außen und nach unten verlaufen müssen, brauchen nicht fest am Anbaugerät angebracht zu sein.

(4) Ist beim Mitführen von Anbaugeräten eine Beeinträchtigung der Wirkung lichttechnischer Einrichtungen nicht vermeidbar, so müssen während der Dauer der Beeinträchtigung zusätzlich angebrachte

lichttechnische Einrichtungen (z. B. auf einem Leuchtrträger nach § 49a Abs. 9 oder 10) gleicher Art ihre Funktion übernehmen.

(5) Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen müssen während des Betriebs durch Blinkleuchten für gelbes Licht (Fahrtrichtungsanzeiger für den hinteren Anbau) und gut sichtbare rot-weiße Warnmarkierungen kenntlich gemacht werden. Die Blinkleuchten und die Warnmarkierungen müssen möglichst am äußersten Ende der Einrichtung angebracht sein. Die Blinkleuchten müssen in Arbeitsstellung der Einrichtung mindestens in den Winkelbereichen sichtbar sein, die für hinten an Fahrzeugen angeordnete Fahrtrichtungsanzeiger gefordert werden. Die Blinkleuchten müssen während des Betriebs der Einrichtung selbsttätig und unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung Warnblinklicht abstrahlen. Die rot-weißen Warnmarkierungen müssen retroreflektierend sein und brauchen nur nach hinten zu wirken."

30. § 53d erhält folgende Fassung:

„§ 53d

Nebelschlußleuchten

(1) Die Nebelschlußleuchte ist eine Leuchte, die rotes Licht abstrahlt und das Fahrzeug bei dichtem Nebel von hinten besser erkennbar macht.

(2) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt, und ihre Anhänger müssen hinten mit einer oder zwei, andere Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen hinten mit einer Nebelschlußleuchte ausgerüstet sein.

(3) Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht weniger als 250 mm und der höchste Punkt nicht mehr als 1000 mm über der Fahrbahn liegen. In allen Fällen muß der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen der Nebelschlußleuchte und der Bremsleuchte mehr als 100 mm betragen. Ist nur eine Nebelschlußleuchte angebracht, so muß sie in der Mitte oder links davon angeordnet sein.

(4) Nebelschlußleuchten müssen so geschaltet sein, daß sie nur dann leuchten können, wenn die Scheinwerfer für Fernlicht, für Abblendlicht oder die Nebelscheinwerfer oder eine Kombination dieser Scheinwerfer eingeschaltet sind. Sind Nebelscheinwerfer vorhanden, so müssen die Nebelschlußleuchten unabhängig von diesen ausgeschaltet werden können.

(5) Eingeschaltete Nebelschlußleuchten müssen dem Fahrzeugführer durch eine Kontrolleuchte für gelbes Licht, die in seinem Blickfeld gut sichtbar angeordnet sein muß, angezeigt werden.

(6) In einem Zug brauchen nur die Nebelschlußleuchten am letzten Anhänger zu leuchten. Die Abschaltung der Nebelschlußleuchten am Zugfahrzeug oder am ersten Anhänger ist aber nur dann zulässig, wenn die jeweilige Ab- bzw. Wiedereinschaltung selbsttätig durch Aufstecken bzw. Abziehen des Steckers für die Anhängerbeleuchtung erfolgt."

31. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Erforderlich“ werden die Worte „als Fahrtrichtungsanzeiger“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an mehrspurigen Fahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an den Längsseiten im vorderen Drittel zusätzliche Blinkleuchten, deren Lichtstärke nach hinten mindestens 50 cd und höchstens 200 cd beträgt.“

32. § 54a erhält folgende Fassung:

„§ 54a

Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen

(1) Kraftomnibusse müssen eine Innenbeleuchtung haben; diese darf die Sicht des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigen.

(2) Die für Fahrgäste bestimmten Ein- und Ausstiege müssen ausreichend ausgeleuchtet sein, solange die jeweilige Fahrgasttür nicht geschlossen ist.“

33. In § 55a wird Absatz 3 gestrichen.

34. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Rückspiegel und andere Spiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Spiegel haben, die so beschaffen und angebracht sind, daß der Fahrzeugführer nach rückwärts und seitwärts – auch beim Mitführen von Anhängern – alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

(2) Es sind erforderlich

1. bei allen Kraftfahrzeugen außer bei den in Nummer 3 bis 6 aufgeführten ein Außenspiegel an der linken Seite und ein Innenspiegel,
2. bei Kraftfahrzeugen, bei denen das Sichtfeld des Innenspiegels eingeschränkt ist, zusätzlich ein Außenspiegel an der rechten Seite,
3. bei Kraftfahrzeugen, bei denen die Fahrbahn nach rückwärts durch einen Innenspiegel nicht beobachtet werden kann, zwei Außenspiegel – jeweils einer an jeder Seite –,
4. bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h mindestens ein Außenspiegel an der linken Seite,
5. bei Krafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h ein Rückspiegel an der linken Seite,
6. bei Krafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h zwei Rückspiegel – jeweils einer an jeder Seite –.

(3) Zusätzlich sind erforderlich

1. bei Kraftfahrzeugen – ausgenommen Kraftomnibusse – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12,0 t ein Anfahrspiegel an der rechten Seite,

2. bei Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12,0 t darüber hinaus ein großwinkliger Außenspiegel an der rechten Seite.

(4) Rückspiegel sind nicht erforderlich an

1. einachsigen Zugmaschinen,
2. einachsigen Arbeitsmaschinen,
3. offenen Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
4. mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und mit offenem Führerplatz, der auch beim Mitführen von Anhängern, selbst wenn diese beladen sind, nach rückwärts Sicht bietet.

(5) Die Anbringungsstellen und die Einstellungen sowie die Sichtfelder der Spiegel bei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und in Absatz 3 genannten Kraftfahrzeugen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“

35. In § 57 Abs. 1 Satz 1 wird im 2. Halbsatz nach den Worten „ausgenommen sind“ das Wort „mehrspurige“ eingefügt.

36. § 57a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
2. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, es sei denn, daß es sich um Kraftfahrzeuge der Bundeswehrverwaltung oder um Kraftomnibusse handelt,
3. Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.“

37. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Geschwindigkeitsschilder

(1) Ein Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs in Kilometer je Stunde an.

(2) Das Schild muß kreisrund mit einem Durchmesser von 200 mm sein und einen schwarzen Rand haben. Die Ziffern sind auf weißem Grund in schwarzer fetter Engschrift entsprechend Anlage V Seite 4 in einer Schriftgröße von 120 mm auszuführen.

(3) Mit Geschwindigkeitsschildern müssen gekennzeichnet sein

1. mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h,
2. Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 100 km/h,
3. Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als 2,5 m/s².

(4) Absatz 3 gilt nicht für

1. die in § 36 Abs. 5 Satz 6 Halbsatz 2 bezeichneten Gleiskettenfahrzeuge,
2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h,
3. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Geschwindigkeitsschilder müssen an beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht werden. An Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben genügt ein Geschwindigkeitsschild an der Fahrzeugrückseite; wird es wegen der Art des Fahrzeug oder seiner Verwendung zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Anhängers vorhanden sein.“

38. In § 59 wird Absatz 4 gestrichen.

39. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Nachweis der Übereinstimmung
mit der Richtlinie 85/3/EWG

(1) Fahrzeuge, die in Artikel 2 der Richtlinie 85/3/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (ABl. EG 1985 Nr. L 2 S. 14), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 (ABl. EG Nr. L 217 S. 19), genannt sind und mit dieser Richtlinie übereinstimmen, dürfen einen Nachweis, und zwar ein Schild oder ein mitzuführendes Dokument, haben. Der Nachweis muß den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(2) Die auf dem Nachweis der Übereinstimmung angeführten Werte müssen mit den am einzelnen Fahrzeug tatsächlich gemessenen übereinstimmen.“

40. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlußleuchte mit einer Lichtmaschine ausgerüstet sein, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt (Fahrbeleuchtung). Für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlußleuchte darf zusätzlich eine Batterie mit einer Nennspannung von 6 V verwendet werden (Batterie-Dauerbeleuchtung). Die beiden Betriebsarten dürfen sich gegenseitig nicht beeinflussen.“

b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Fahrräder müssen an der Rückseite mit
1. einer Schlußleuchte für rotes Licht, deren niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht weniger als 250 mm über der Fahrbahn befindet,
 2. mindestens einem roten Rückstrahler, dessen höchster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn befindet, und
 3. einem mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichneten roten Großflächen-Rückstrahler
- ausgerüstet sein. Die Schlußleuchte sowie einer der Rückstrahler dürfen in einem Gerät vereinigt sein. Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem Rückstrahler entsprechend Nummer 2 ausgerüstet sein.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Für Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt, gilt abweichend folgendes:

1. für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlußleuchte brauchen anstelle der Lichtmaschine nur eine oder mehrere Batterien entsprechend Absatz 1 Satz 2 mitgeführt zu werden;
2. der Scheinwerfer und die vorgeschriebene Schlußleuchte brauchen nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein; sie sind jedoch mitzuführen und unter den in § 17 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung beschriebenen Verhältnissen vorschriftsmäßig am Fahrrad anzubringen und zu benutzen;
3. Scheinwerfer und Schlußleuchte brauchen nicht zusammen einschaltbar zu sein;
4. anstelle des Scheinwerfers nach Absatz 1 darf auch ein Scheinwerfer mit niedrigerer Nennspannung als 6 V und anstelle der Schlußleuchte nach Absatz 4 Nr. 1 darf auch eine Schlußleuchte nach Absatz 5 mitgeführt werden.“

e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12, die Zahl „10“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.

41. In § 68 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Maßnahmen nach § 3 in Verbindung mit § 11 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr ist jede untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1 Satz 1) örtlich zuständig.“

42. § 69a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 10 werden

- aa) die Worte „Fernziel-Reisen“ durch die Worte „Ferienziel-Reisen“ ersetzt;
- bb) die Worte „oder hinter einem Kraftfahrzeug einen Omnibusanhänger mitführt,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 14 wird die Angabe „2.2“ durch die Angabe „2.2 Satz 1, 2, 4 oder 5“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. des § 35a Abs. 1 oder 2 über Anordnung oder Beschaffenheit der Sitze des Fahrzeugs, des Betätigungsraums für den Fahrzeugführer oder der Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs, des § 35a Abs. 4 Satz 1 über Sitz, Handgriff oder Fußstützen für den Beifahrer auf Kraft-rädern, des § 35a Abs. 5 oder 7 Satz 1, 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 8 Satz 1, oder Abs. 9 über Sicherheitsgurte, deren Verankerungen oder über Rückhaltesysteme;“.
- bb) Nummer 7b erhält folgende Fassung:
- „7b. des § 35c über Heizung oder Belüftung, des § 35d über Einrichtungen zum Auf- oder Absteigen oder über die Beschaffenheit der Fußböden oder der Übergänge in Gelenkfahrzeugen, des § 35e Abs. 1 bis 4 Satz 1, 2 oder 3, dieser in Verbindung mit Nummer 4.1 Satz 1, Nummer 4.1.1 Satz 1 oder Nummer 4.1.2 der Anlage X, oder Abs. 5 Satz 1, 2 oder 4 bis 8 über Türen oder Türeinrichtungen oder des § 35f Abs. 1, 2 oder 3, dieser in Verbindung mit Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4 oder 5.5 der Anlage X, über Notausstiege in Kraftomnibussen;“.
- cc) Nach Nummer 7c wird folgende Nummer 7d eingefügt:
- „7d. des § 35i Satz 1 oder 2, dieser in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, 4, 8 oder 9, Nummer 3.1 Satz 1, Nummer 3.2 Satz 1 oder 2, Nummer 3.3, 3.4 Satz 1 oder 2 oder Nummer 3.5 Satz 2, 3 oder 4 der Anlage X, über Gänge oder die Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen;“.
- dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. des § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 2a Satz 1 oder 2 über Bereifung, des § 36 Abs. 5 Satz 1 bis 4 über Gleisketten von Gleiskettenfahrzeugen oder Satz 6 über deren zulässige Höchstgeschwindigkeit, des § 36a Abs. 1 über Radabdeckungen oder Abs. 3 über die Sicherung von außen am Fahrzeug mitgeführten Ersatzrädern oder des § 37 Abs. 1 Satz 1 über Gleitschutzeinrichtungen oder Abs. 2 über Schneeketten;“.
- ee) Nach Nummer 13a wird folgende Nummer 13b eingefügt:
- „13b. des § 41b Abs. 2 über die Ausrüstung mit automatischen Blockierverhinderern oder des § 41b Abs. 4 über die Verbindung von Anhängern mit einem automatischen Blockierverhinderer mit Kraffahrzeugen;“.
- ff) Nummer 18a erhält folgende Fassung:
- „18a. des § 50 Abs. 1, 2 Satz 1, 6 Halbsatz 2 oder Satz 7, Abs. 3 Satz 1 oder 2, Abs. 5, 6 Satz 1, 3, 4 oder 6, Abs. 6a Satz 2 bis 5 oder Abs. 9 über Scheinwerfer für Fern- oder Abblendlicht;“.
- gg) In Nummer 18e wird die Angabe „§ 52 Abs. 7 Satz 2 oder 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 7 Satz 2 oder 4“ ersetzt.
- hh) Nummer 19a erhält folgende Fassung:
- „19a. des § 53b Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5 über die Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen;“.
- ii) Nummer 19c erhält folgende Fassung:
- „19c. des § 53d Abs. 2 bis 5 über Nebelschlußbleuchten;“.
- kk) Nummer 24 erhält folgende Fassung:
- „24. des § 56 Abs. 1 bis 3 über Rückspiegel oder andere Spiegel;“.
- ll) Nummer 26 erhält folgende Fassung:
- „26. des § 58 Abs. 2 oder 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2, oder Abs. 3 oder 5 Satz 2 Halbsatz 2 über Geschwindigkeitsschilder an Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder des § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 2 über Fabrikschilder oder Fahrzeug-Identifizierungsnummern;“.
- d) Absatz 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. des § 67 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 3, 4 Satz 1 oder 3, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Halbsatz 1, Abs. 7 Satz 1 oder 3, Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 oder 11 Nr. 2 Halbsatz 2 über lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern oder ihren Beiwagen.“
- e) In Absatz 5 wird die bisherige Nummer 5 Nummer 4d.; Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. entgegen § 36 Abs. 2b Satz 1 Luftreifen nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet;“.
43. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 3 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 19 Abs. 1 Satz 2 (Betriebserlaubnis auf Grund harmonisierter Vorschriften)
- Werden harmonisierte Vorschriften einer Einzelrichtlinie geändert oder aufgehoben, dürfen die neuen Vorschriften zu den frühestmöglichen Zeitpunkten, die nach der betreffenden Einzelrichtlinie zulässig sind, angewendet werden.
- Die bisherigen Vorschriften dürfen zu den frühestmöglichen Zeitpunkten, die nach der betreffenden Einzelrichtlinie zulässig und für die Untersagung der Zulassung von erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge maßgeblich sind, nicht mehr angewendet werden.“

- b) Nach den Übergangsvorschriften zu § 22a Abs. 1 Nr. 24 (Beiwagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 22a Abs. 1 Nr. 27 (Rückhalteeinrichtungen für Kinder)
 ist spätestens ab 1. Januar 1989 anzuwenden. Rückhalteeinrichtungen, die vor diesem Tage in Gebrauch genommen wurden, dürfen weiter verwendet werden.“
- c) In den Übergangsvorschriften zu § 30a (Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit) wird die Angabe „§ 30a“ durch die Angabe „§ 30a Abs. 1“ ersetzt.
- d) Nach den Übergangsvorschriften zu § 30a Abs. 1 (Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 30a Abs. 2 (durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bei Anhängern)
 ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.“
- e) Nach den Übergangsvorschriften zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b (Länge von Kombinationen von Fahrzeugen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 32 Abs. 1 Nr. 3 (veränderliche Länge von Fahrzeugkombinationen)
 ist spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.“
- f) Die Übergangsvorschriften zu § 35a Abs. 5 und Anlage X (Sitze in Kraftomnibussen, Gangbreite), zu § 35a Abs. 6 (Verankerungen für Sicherheitsgurte) und zu § 35a Abs. 7 (Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme) werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:
 „§ 35a Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 (Verankerung für Sicherheitsgurte, Anforderungen an Verankerungen, Sicherheitsgurte und Ausnahmen)
 ist spätestens ab 1. Januar 1992 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 35a Abs. 6 und Abs. 7 einschließlich ihrer Übergangsvorschriften in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.“
- g) Die Übergangsvorschriften zu § 35e Abs. 4 (Ein- und Ausstiege bei Kraftomnibussen) erhalten folgende Fassung:
 „§ 35e Abs. 4 und Anlage X Nr. 4 (Fahrgasttüren in Kraftomnibussen)
 sind spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden. Auf Kraftomnibusse, die vor dem 1. Januar 1989 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 35e Abs. 4 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.“
- h) Die Übergangsvorschrift zu § 35f Abs. 1 und 2 (Notausstiege) wird aufgehoben; folgende Übergangsvorschriften werden eingefügt:
 „§ 35f und Anlage X Nr. 5 (Notausstiege in Kraftomnibussen)
 sind spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden. Die Vorschriften über Notluken sind anzuwenden spätestens ab 1. Januar 1993 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse. Auf Kraftomnibusse, die vor dem 1. Januar 1989 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 35f mit den zugehörigen Übergangsvorschriften in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.
 § 35h Abs. 1 und 3 (Änderung der DIN 13163 und DIN 13164)
 sind spätestens ab 1. Oktober 1988 anzuwenden. Verbandkästen, einschließlich ihres Inhalts, die der DIN 13163, Ausgabe März 1969 oder DIN 13164 Blatt 1, Ausgabe April 1968 entsprechen sowie Erste-Hilfe-Material nach Absatz 3, das der DIN 13164 Blatt 1, Ausgabe April 1968 entspricht, dürfen weiter benutzt werden, wenn die Verbandkästen bzw. das Erste-Hilfe-Material vor dem 1. Oktober 1988 in Gebrauch genommen wurden und das Erste-Hilfe-Material um vier Einmalhandschuhe aus PVC, nahtlos, groß, ergänzt wurde; dafür dürfen zwei Dreiecktücher entnommen werden.
 § 35i und Anlage X Nr. 1 bis Nr. 3 (Gänge und Fahrgastsitze in Kraftomnibussen)
 sind spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden. Auf Kraftomnibusse, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, sind § 35a Abs. 5 und Anlage X in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.“
- i) Die Übergangsvorschriften zu § 36 Abs. 2a (Mischbereifung) werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:
 „§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 (Maße und Bauart der Reifen)
 sind spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Fahrzeuge, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 36 Abs. 1 Satz 1 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.
 § 36 Abs. 2b (Kennzeichnung der Reifen)
 ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf Luftreifen, die von diesem Tage an zum Verkauf angeboten werden, anzuwenden.“
- k) In den Übergangsvorschriften zu § 41 Abs. 17 (Zweileitungsbremsanlage) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „für andere Fahrzeuge am 1. Juni 1989.“ angefügt.

- l) Nach den Übergangsvorschriften zu § 41 Abs. 17 (Zweileitungsbremsanlage) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 41 Abs. 18 (EG-Bremsanlage)
 ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.“
- m) Nach den Übergangsvorschriften zu § 41 a (Druckbehälter in Fahrzeugen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 41 b Abs. 1 bis 3 (automatischer Blockerverhinderer)
 ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.“
- n) In den Übergangsvorschriften zu § 50 Abs. 3 Satz 2 (Mindestanbauhöhe der Scheinwerfer) wird das Wort „Mindestanbauhöhe“ durch das Wort „Anbauhöhe“ ersetzt.
- o) Die Übergangsvorschriften zu § 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit) erhalten folgende Fassung:
 „§ 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit)
 ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.
 Soweit für ungefederte Kraftfahrzeuge vor dem 1. Januar 1990 Allgemeine Betriebserlaubnisse erteilt worden sind, braucht ein Nachtrag zu der Allgemeinen Betriebserlaubnis wegen der Belastungsabhängigkeit der Scheinwerfer für Abblendlicht erst dann beantragt oder ausgefertigt zu werden, wenn ein solcher aus anderen Gründen erforderlich ist.“
- p) Nach der Übergangsvorschrift zu § 52 Abs. 3 Nr. 4 (Kennleuchten für blaues Blinklicht für Krankenkraftwagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 52 Abs. 4 Nr. 2 (Anerkennung von Fahrzeugen als Pannenhilfsfahrzeuge)
 Bis zum 1. Juli 1988 vorgenommene Anerkennungen, soweit sie nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 in der nach dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung nicht mehr zulässig wären, bleiben bis zum 21. Juni 1989 gültig.“
- q) Nach den Übergangsvorschriften zu § 53 Abs. 5 (Warnblinkanlagen an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
 „§ 53 b Abs. 1 und 2 (Anbauhöhe der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Rückstrahler)
 ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anbaugeräte anzuwenden. Auf Anbaugeräte, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 53 b Abs. 1 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.
- § 53 b Abs. 3 (Kenntlichmachung der Anbaugeräte durch Park-Warntafeln oder Tafeln nach DIN 11030)
 ist spätestens ab 1. Januar 1992 anzuwenden.
 Jedoch dürfen vorhandene Tafeln, Folien oder Anstriche von mindestens 300 mm × 600 mm nach der bis zum 1. Juli 1988 geltenden Fassung des § 53 b Abs. 2 noch bis 1. Januar 1994 weiter verwendet werden.
- § 53 b Abs. 5 (Kenntlichmachung von Hubladebühnen) ist spätestens ab 1. Januar 1993 anzuwenden.“
- r) Die Übergangsvorschriften zu § 53 d (Nebelschlußleuchten, Farbe der Kontrolleuchte, Schalterstellung) und zu § 53 d Abs. 2 (Schaltung der Nebelschlußleuchten) werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:
 „§ 53 d Abs. 2 (Ausrüstung mit Nebelschlußleuchten)
 ist spätestens ab 1. Januar 1991 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.
 § 53 d Abs. 4 (Schaltung der Nebelschlußleuchten)
 ist spätestens ab 1. März 1985 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.
 § 53 d Abs. 5 (Nebelschlußleuchten, Farbe der Kontrolleuchte, Schalterstellung)
 Bei den vor dem 1. Januar 1981 mit Nebelschlußleuchten ausgerüsteten
 1. Kraftfahrzeugen darf die Kontrolleuchte grünes Licht ausstrahlen;
 2. Kraftträdern und Zugmaschinen mit offenem Fahrersitz darf die Einschaltung durch die Stellung des Schalters angezeigt werden.“
- s) Nach den Übergangsvorschriften zu § 54 Abs. 4 Nr. 4 (zusätzliche Blinkleuchten an Schulbussen) ist folgende Übergangsvorschrift einzufügen:
 „§ 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen)
 ist spätestens ab 1. Januar 1990 anzuwenden.“
- t) Nach den Übergangsvorschriften zu § 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 54 a Abs. 2 (Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen)
 ist spätestens ab 1. Januar 1990 anzuwenden.“
- u) Nach den Übergangsvorschriften zu § 55 a (Funkentstörung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
 „§ 56 Abs. 2 Nr. 2 (Außenspiegel auf der rechten Seite)
 ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden

Kraftfahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 56 Abs. 1 Nr. 2 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 5 (ein Rückspiegel)

ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf Mofas anzuwenden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 6 (zweiter Rückspiegel)

ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Krafträder anzuwenden. Bei Krafträdern, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt ein Rückspiegel.

§ 56 Abs. 3 Nr. 1 (Anfahrspiegel)

ist spätestens ab 1. Januar 1989 anzuwenden.

§ 56 Abs. 3 Nr. 2 (großwinkliger Außenspiegel)

ist spätestens ab 1. Januar 1989 anzuwenden.

§ 56 Abs. 5 (Anbringungsstelle, Einstellung, Sichtfelder)

ist nicht auf die vor dem 1. Januar 1990 erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeuge anzuwenden.“

- v) Die Übergangsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Halbsatz 1 (Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler) erhalten folgende Fassung:

„§ 57 Abs. 1 Satz 1 (Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler)

ist nicht auf die vor dem 1. Januar 1989 erstmals in den Verkehr gekommenen Mofas anzuwenden.“

- w) Nach den Übergangsvorschriften zu § 57 Abs. 2 Nr. 1 (Abweichungen der Anzeige von Geschwindigkeitsmessern vom Sollwert) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 58 Abs. 2 (Ausgestaltung des Geschwindigkeitsschildes)

ist spätestens ab 1. Januar 1990 anzuwenden, jedoch nur auf Geschwindigkeitsschilder, die an Fahrzeugen angebracht werden, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. An anderen Fahrzeugen dürfen entsprechend der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung des § 58 ausgestaltete Geschwindigkeitsschilder angebracht sein.

§ 58 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (Geschwindigkeitsschilder)

ist anzuwenden ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge und am 1. Januar 1989 auf andere Kraftfahrzeuge.“

- x) Nach den Übergangsvorschriften zu § 66a Abs. 4 (Rückstrahler) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 67 Abs. 3 (Zusätzliche weiße Rückstrahler)

ist spätestens ab 1. Januar 1990 anzuwenden.

§ 67 Abs. 4 (Zusätzliche rote Rückstrahler „Z“)

ist spätestens ab 1. Januar 1990 anzuwenden.“

- y) Nach den Übergangsvorschriften zu Anlage VIII Abschnitt 2.1.8 (Bremsensonderuntersuchungen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Anlage VIII Abschnitt 2.1.8 (Behinderten-Transportfahrzeuge)

Die für Krankenkraftwagen geltenden Untersuchungsfristen sind spätestens ab 1. November 1988 auch auf Behinderten-Transportfahrzeuge anzuwenden.“

- z) In der Übergangsvorschrift zu Muster 1 (Führerschein) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Führerscheine, die dem Muster 1 in der vor dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung entsprechen und vor diesem Tage ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“

44. Nach § 72 wird folgender § 73 eingefügt:

„§ 73

Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Postfach 11 45, 1000 Berlin 30, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, 1000 Berlin 12, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

45. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 2.1.7 wird das Wort „einachsige“ gestrichen.

- b) In Abschnitt 2.1.8 werden hinter dem Wort „Krankenkraftwagen“ die Worte „und Behinderten-Transportfahrzeuge“ eingefügt.

- c) In Abschnitt 2.2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Außerdem sind Zwischenuntersuchungen in regelmäßigen Abständen von 6 Monaten durchführen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Krafträder, Personenkraftwagen und Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 9 t. Unberührt bleibt der regelmäßige Abstand von 3 Monaten für Kraftomnibusse.“

46. Die Anlage X erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

47. Nach Anlage XXVI wird der aus Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Anhang angefügt.

48. Im Muster 1 (zu § 10 Abs. 1) erhält die Beschreibung zu Klasse 5 auf Seite 4 folgende Fassung:

„Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO) und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.“

Artikel 2

- (1) Die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

vom 18. Juli 1959 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juni 1973 (BGBl. I S. 638), wird aufgehoben.

(2) Die Siebenundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1208), geändert durch die Verordnung vom 22. April 1981 (BGBl. I S. 393), wird aufgehoben.

(3) § 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 22. April 1981 (BGBl. I S. 393) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 48 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1988

**Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke**

**Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann**

Anhang 1

„Anlage X
 (§ 35e Abs. 4, § 35f, § 35i)

Fahrgasttüren, Notausstiege, Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen

1 Einteilung der Kraftomnibusse

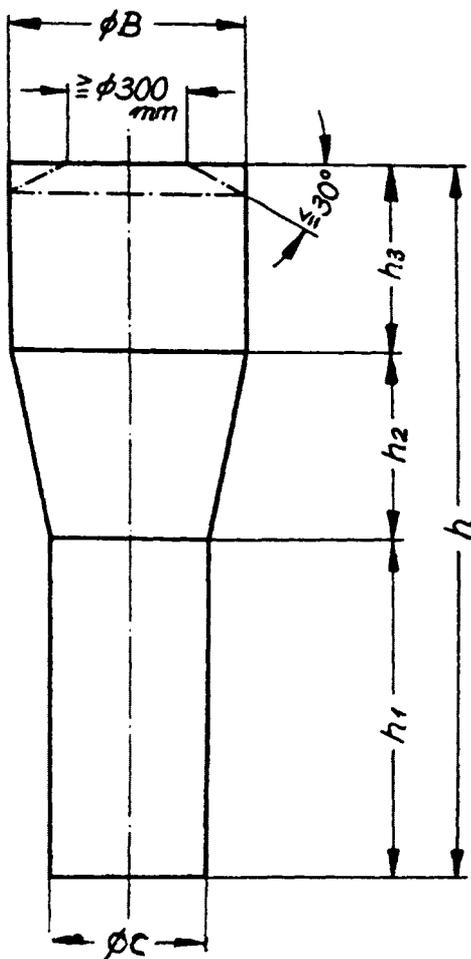
Es werden unterschieden

- 1.1 Kraftomnibusse mit Stehplätzen
 - 1.1.1 mit mehr als 16 Fahrgastplätzen
 - 1.1.2 mit bis zu 16 Fahrgastplätzen
- 1.2 Kraftomnibusse ohne Stehplätze
 - 1.2.1 mit mehr als 16 Fahrgastplätzen
 - 1.2.2 mit bis zu 16 Fahrgastplätzen

2 Gänge und Innenraumhöhe über Plattformen

Gang ist der Bereich im Innenraum von Kraftomnibussen, der mehr als 400 mm von den Fahrgasttüren entfernt ist. Er muß den Fahrgästen den Zugang zu jedem Sitz/jeder Sitzreihe ermöglichen.

Der Gang umfaßt nicht den bis zu 300 mm tiefen Raum vor einem Sitz/einer Sitzreihe, der für die Füße der sitzenden Fahrgäste bestimmt ist, sowie den Raum vor der letzten Sitzreihe oder Sitzbank, der nur von denjenigen Fahrgästen benutzt wird, die diese Sitze einnehmen.



Der Gang muß so ausgelegt sein, daß der freie Durchlaß der nebenstehend abgebildeten Meßvorrichtung möglich ist.

Sitze im Bereich der vorderen Fahrgasttüren (§ 35b Abs. 2) dürfen zur Prüfung weggeklappt werden, soweit dies einfach und ohne großen Kraftaufwand möglich und die Betätigungsart klar ersichtlich ist.

Die Meßvorrichtung muß bei der Prüfung senkrecht geführt werden.

Die Abmessungen der Meßvorrichtung sind der Tabelle zu entnehmen.

Die Innenraumhöhe über Plattformen muß der für den Gang geforderten Mindesthöhe (Gesamthöhe der Meßvorrichtung) entsprechen.

Abmessungen der Meßvorrichtung [mm]		Kraftomnibusse mit Stehplätzen		Kraftomnibusse ohne Stehplätze	
		mit mehr als 16 Fahrgastplätzen (vgl. 1.1.1)	mit bis zu 16 Fahrgastplätzen (vgl. 1.1.2)	mit mehr als 16 Fahrgastplätzen (vgl. 1.2.1)	mit bis zu 16 Fahrgastplätzen (vgl. 1.2.2)
Höhe des unteren Zylinders	h_1	900	900	900	900
Höhe des Kegelstumpfes	h_2	500	500	500 (350) ³⁾	300
Höhe des oberen Zylinders	h_3	500 (400) ²⁾	500	400	300
Durchmesser des unteren Zylinders	C	350	350	300 (220) ⁴⁾	300
Durchmesser des oberen Zylinders	B ¹⁾	550	550	450	450
Gesamthöhe der Meßvorrichtung	h	1900 (1800) ²⁾	1900	1800 (1650) ³⁾	1500

Erläuterungen:

¹⁾ Der Durchmesser der Abschrägung am oberen Ende des Zylinders muß mindestens 300 mm betragen, die Abschrägung darf 30° nicht überschreiten.

²⁾ Reduzierung möglich bei Kraftomnibussen mit Heckmotor für den Teil des Gangs hinter der Hinterachse bzw. hinter einer hinter dieser Achse befindlichen Fahrgasttür und bei Eineinhalbdeck- und Doppeldeck-Kraftomnibussen für den zweistöckigen Fahrzeugteil.

³⁾ Reduzierung möglich bei Eineinhalbdeck- und Doppeldeck-Kraftomnibussen für den Gang zur Heckbank des Unterdecks und im Oberdeck.

⁴⁾ 220 mm bei seitlich bewegbaren Sitzen.
Bei ausgefahrenen Sitzen muß ein Fußraum mit den lichten Maßen von 350 mm in der Breite und 200 mm in der Höhe vorhanden sein. Die Sitze müssen sich auch in belastetem Zustand von einer erwachsenen Person mit vertretbarem Kraftaufwand verstellen lassen.

Bei Gelenk-Kraftomnibussen muß die Meßvorrichtung auch den Gelenkabschnitt in allen möglichen Betriebsstellungen der Fahrzeuge unbehindert passieren können.

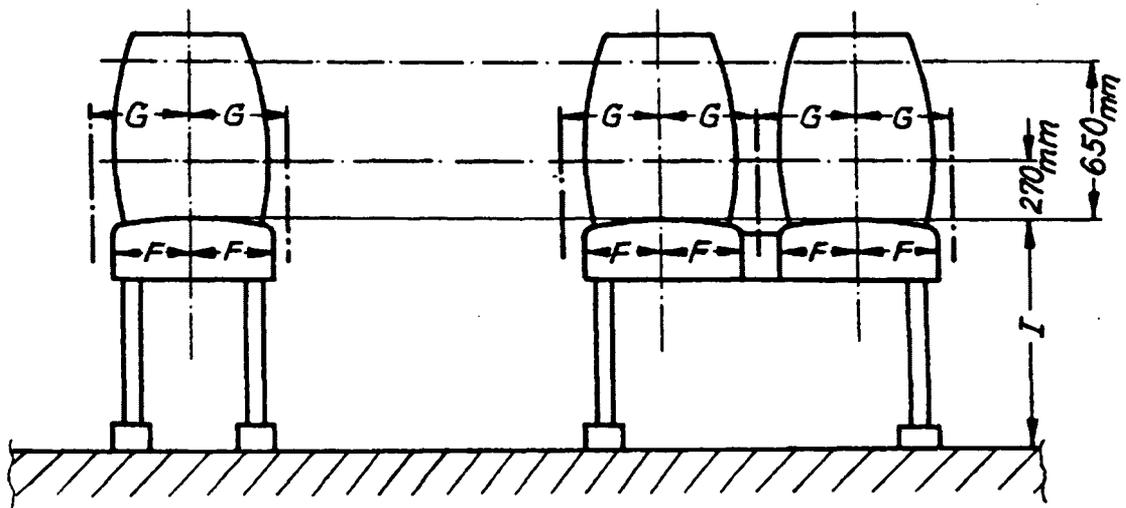
3 Fahrgastsitze

3.1 Sitzmaße

Die Abmessungen für jeden Sitzplatz müssen den in der nachfolgenden Aufstellung und in der Skizze zusammengefaßten Abmessungen entsprechen.

Alle Maße beziehen sich auf unbelastete Sitz- und Lehnenpolster.

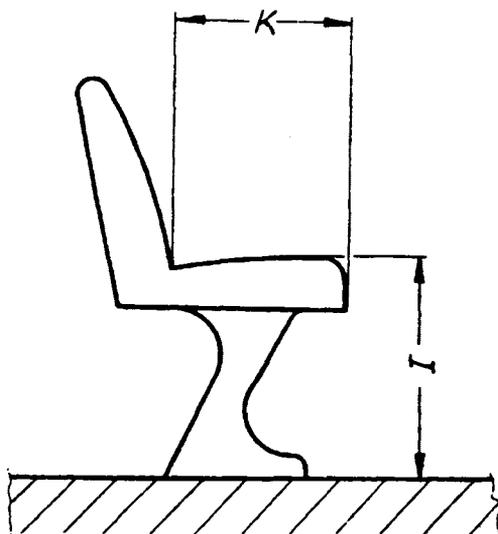
Breite des Sitzpolsters auf jeder Seite – gemessen ab einer durch die Mitte des betreffenden Sitzes verlaufenden Vertikalebene	F ≙ 200 mm für Einzelsitze und für Sitzbänke für zwei oder mehr Fahrgäste
Breite des verfügbaren Raumes – gemessen in einer Horizontalebene entlang der Rückenlehne des Sitzes in einer Höhe zwischen 270 und 650 mm über dem Sitzpolster	G ≙ 250 mm für Einzelsitze G ≙ 225 mm für Sitzbänke für zwei oder mehr Fahrgäste
Höhe des Sitzpolsters bezogen auf den Boden unter den Füßen des Fahrgastes – gemessen vom Boden bis zu einer horizontalen Ebene, die die Oberfläche des höchsten Punktes des Sitzpolsters berührt	I = 400 . . . 500 mm, bei Radkästen ist eine Verringerung bis auf 350 mm möglich
Tiefe des Sitzpolsters – Abstand zwischen zwei Vertikalebene, die die Vorderseite der Rückenlehne und die Vorderkante des Sitzpolsters berühren – gemessen in einer horizontalen Ebene, die die Oberfläche des höchsten Punktes des Sitzpolsters berührt	K ≙ 350 mm



Einzelsitz

Durchgehender Sitz
(Sitzbänke für zwei oder mehr Fahrgäste)

Die Rückenlehnen dürfen auch einteilig ausgeführt sein.



Tiefe des Sitzpolsters (K)

Höhe des Sitzpolsters (I)

3.2 Freiraum

Um dem Fahrgast die nötige Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, muß der Bereich über dem unbelasteten Sitzpolster eine freie Höhe von 900 mm aufweisen. Außerdem muß der Abstand gemessen vom Boden

- im Bereich oberhalb der Sitzfläche,
- im Bereich oberhalb der Rückenlehne und
- im Bereich oberhalb des Fußraums des sitzenden Fahrgastes (bis 300 mm vor der Vorderkante des Sitzes) mindestens 1350 mm betragen.

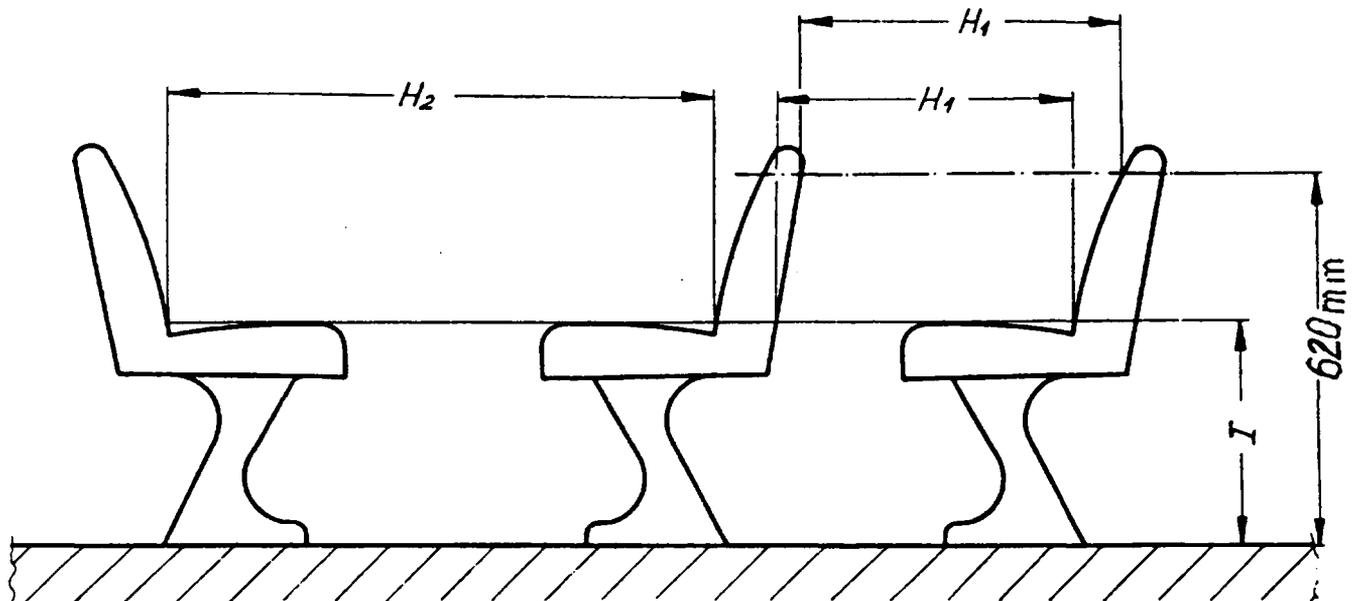
In den Bereich oberhalb des Fußraums darf die Rückenlehne eines Sitzes hineinragen.

Geringfügige Einschränkungen des Freiraums (z. B. für Leitungskanäle) sind zulässig.

3.3 Zwischenabstand der Sitze

Unbelastete Sitz- und Lehnenpolster müssen den nachfolgend angegebenen Maßen entsprechen; dabei muß in einer durch die Mitte des einzelnen Sitzplatzes verlaufenden Vertikalebene gemessen werden.

gleichgerichtete Sitze: Abstand zwischen der Vorderseite der Rückenlehne eines Sitzes und der Rückseite der Rückenlehne des Sitzes davor – gemessen in der Horizontalen und in jeder Höhe zwischen der Oberfläche des Sitzpolsters und einer Höhe von 620 mm über dem Boden	$H_1 \cong 650 \text{ mm}$
quergestellte, einander gegenüber angeordnete Sitze: Abstand zwischen den Vorderseiten der Rückenlehnen – gemessen in Querrichtung im höchsten Punkt der Sitzpolster	$H_2 \cong 1300 \text{ mm}$

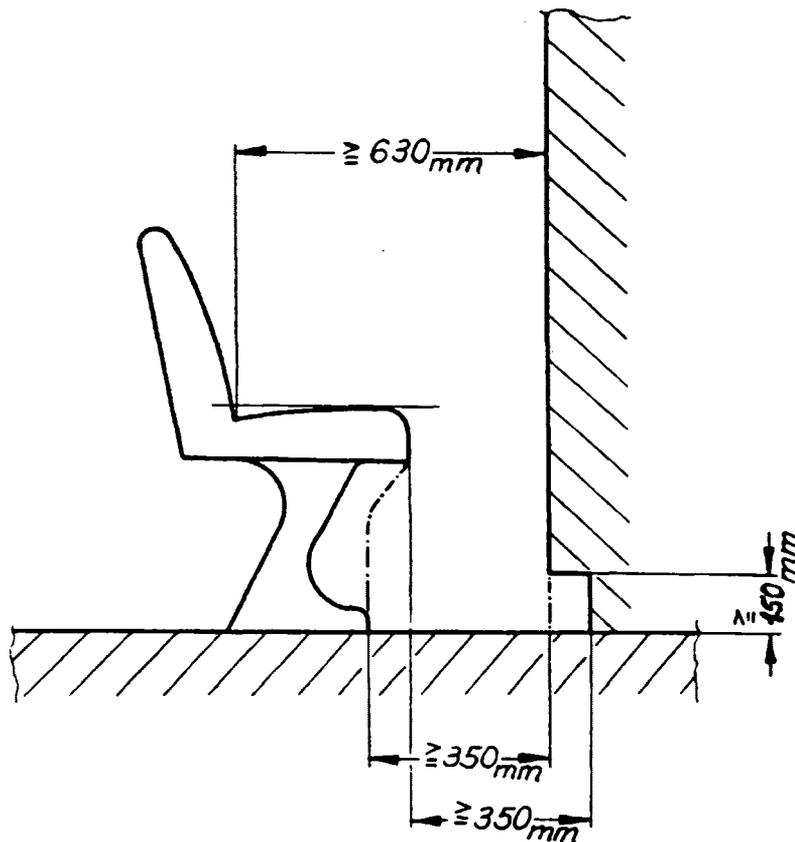


3.4 Sitze hinter Trennwänden

Bei Sitzen hinter einer festen Trennwand muß zwischen dieser und der Vorderseite der Rückenlehne – gemessen in einer horizontalen Ebene, die die Oberfläche des nächsten Punktes des Sitzpolsters berührt – ein freier Abstand von mindestens 630 mm vorhanden sein.

Im Bereich vom Boden bis zu einer Ebene, die 150 mm höher ist, muß der Abstand zwischen der Trennwand und dem Sitz mindestens 350 mm betragen (siehe Abbildung). Dieser Freiraum kann durch Einrichtung einer Nische in der Trennwand oder durch Rückwärtsverlagerung des Unterteils des Sitzes oder durch eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten geschaffen werden. Wird ein Freiraum unter dem Sitz vorgesehen, so soll dieser aufwärts über die 150-mm-Ebene hinaus entlang der den vorderen Rand des Sitzaufbaus

berührenden und unmittelbar unterhalb der Vorderkante des Sitzpolsters verlaufenden geneigten Ebene weitergeführt werden.



3.5 Sitze in Längsrichtung

Sitze in Längsrichtung sind zulässig. Für die Sitze, wie Sitz- und Lehnenpolster, sind dieselben Mindestabmessungen, wie in 3.1 angegeben und dargestellt anzuwenden. Der Freiraum über den Sitzen ist gemäß 3.2 einzuhalten.

Am Beginn und Ende von Sitzbänken sowie nach jeweils 2 Sitzen müssen Armlehnen oder sonstige Halteeinrichtungen angebracht werden, die keine scharfen Kanten aufweisen und abgepolstert sind.

4 Abmessungen der Fahrgasttüren und des Bereichs bis zum Beginn des Gangs

4.1 Die Fahrgasttüren müssen die nachfolgend angegebenen Mindestabmessungen haben.

Geringfügige Abrundungen oder Einschränkungen an den oberen Ecken sind zulässig.

4.1.1 Lichte Weite

- 650 mm bei Einzeltüren,
- 1200 mm bei Doppeltüren.

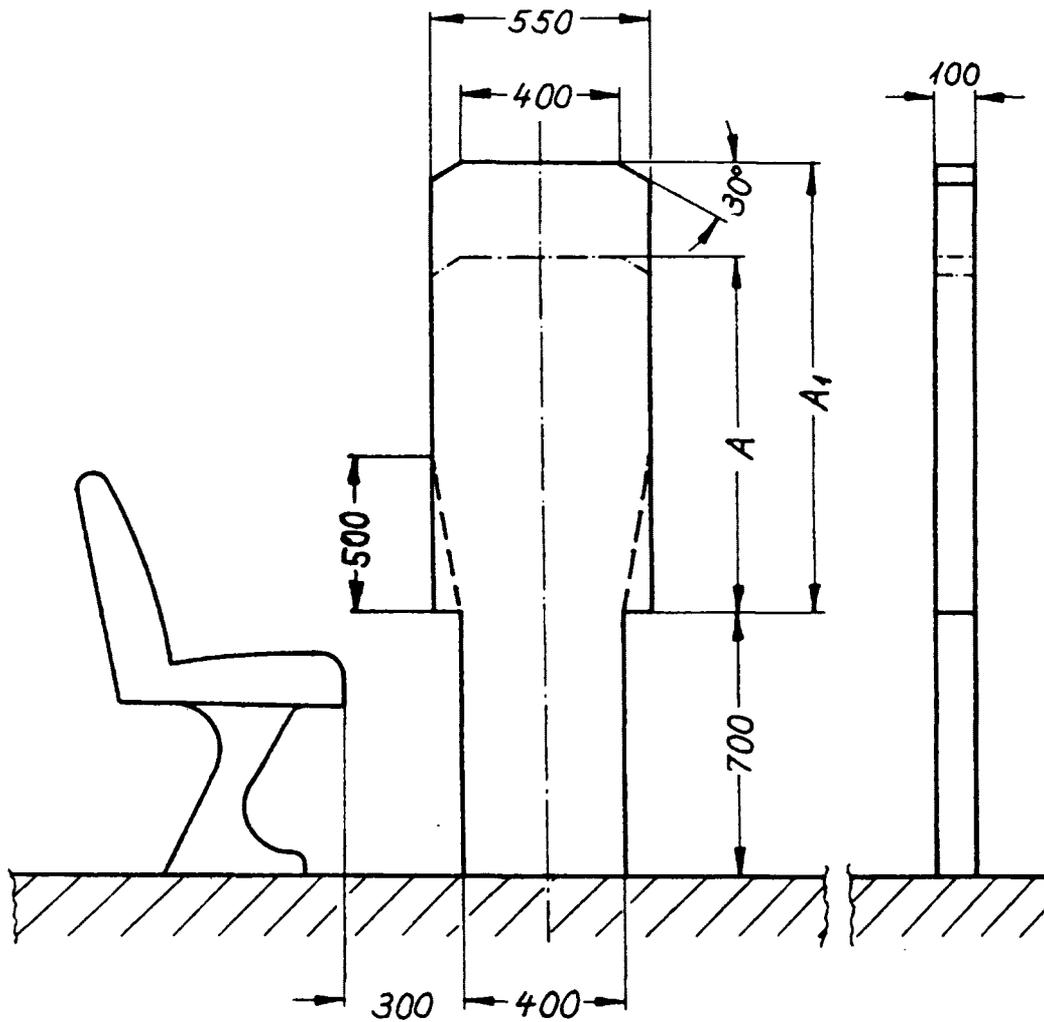
Diese Abmessungen dürfen um bis zu 100 mm in Höhe von Handgriffen oder Handläufen unterschritten werden. Bei Kraftomnibussen mit bis zu 16 Fahrgastplätzen ist eine Verminderung um bis zu 250 mm zulässig an Stellen, bei denen Radkästen in den Freiraum eindringen oder der Türantrieb angeordnet ist.

4.1.2 Lichte Höhe

- 1800 mm bei Kraftomnibussen mit Stehplätzen,
- 1650 mm bei Kraftomnibussen ohne Stehplätze mit mehr als 16 Fahrgastplätzen,
- 1500 mm bei Kraftomnibussen ohne Stehplätze mit bis zu 16 Fahrgastplätzen.

4.2 Der Bereich ab der Seitenwand, in die die Fahrgasttüren eingebaut sind, ist bis zu 400 mm nach innen (Beginn des Gangs) so zu gestalten, daß der freie Durchlaß der nachfolgend dargestellten Meßvorrichtungen möglich ist.

4.2.1 Meßvorrichtung für Kraftomnibusse mit Stehplätzen und für Kraftomnibusse ohne Stehplätze mit mehr als 16 Fahrgastplätzen [Maße in mm]



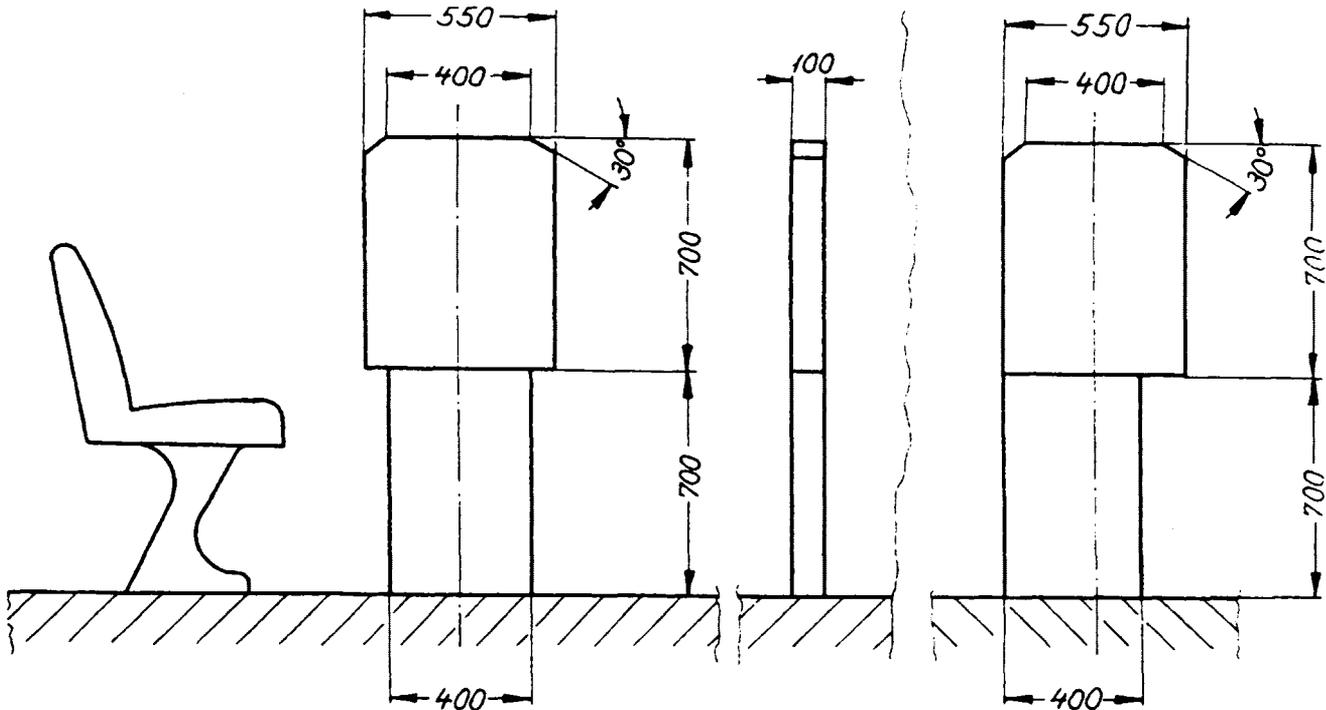
Im Falle der Benutzung der Meßvorrichtung mit $A = 1100$ mm und $A_1 = 1200$ mm bei Kraftomnibussen nach 1.1 und 1.2.1 kann alternativ ein konischer Übergang mit 500 mm Höhe und der Breite 400 mm auf 550 mm gewählt werden.

Maße für A und A_1 [mm]	Kraftomnibusse mit Stehplätzen (vgl. 1.1.1 und 1.1.2)	Kraftomnibusse ohne Stehplätze mit mehr als 16 Fahrgastplätzen (vgl. 1.2.1)
A	1100	950
A_1 ¹⁾	1200 ²⁾	1100

¹⁾ Maß A_1 400 mm hinter der Türöffnung (siehe 4.3).

²⁾ Reduzierung auf 1100 mm bei Eineinhalbdeck- und Doppeldeck-Kraftomnibussen für den zweistöckigen Fahrzeugteil möglich.

4.2.2 Meßvorrichtung für Kraftomnibusse ohne Stehplätze mit bis zu 16 Fahrgastplätzen [Maße in mm]



Verschieben der unteren Platte nach rechts oder links innerhalb der Außenkanten der oberen Platte möglich

Beispiel für eine verschobene untere Platte:

es ist die bei Verschiebung nach links maximal zulässige Stellung dargestellt

- 4.3 Die jeweilige Meßvorrichtung muß aufrecht stehend von der Ausgangsposition aus parallel zur Türöffnung geführt werden, bis die erste Stufe erreicht ist. Die Ausgangsposition ist die Stelle, wo die dem Fahrzeuginnen zugewandte Seite der Meßvorrichtung die äußerste Kante der Tür berührt. Danach ist sie rechtwinklig zur wahrscheinlichen Bewegungsrichtung einer den Einstieg benutzenden Person zu bewegen. Wenn die Mittellinie der Meßvorrichtung 400 mm von der Ausgangsposition zurückgelegt hat, ist bei Kraftomnibussen mit Stehplätzen und bei Kraftomnibussen ohne Stehplätze mit mehr als 16 Fahrgastplätzen die Höhe der oberen Platte vom Maß A auf das Maß A_1 zu vergrößern. Bei Kraftomnibussen ohne Stehplätze mit bis zu 16 Fahrgastplätzen ist $A_1 = A (= 700 \text{ mm})$.

Wenn die Meßvorrichtung mehr als 400 mm zurücklegen muß, um den Fußboden (Gang) zu erreichen, ist sie so lange weiter vertikal und rechtwinklig zur wahrscheinlichen Bewegungsrichtung einer den Einstieg benutzenden Person fortzubewegen, bis die Meßvorrichtung den Fußboden (Gang) berührt.

Ob die Bedingungen des Zugangs von der senkrechten Ebene der Meßvorrichtung zum Gang hin eingehalten werden, ist mit Hilfe der für den Gang maßgebenden zylindrischen Meßvorrichtung (siehe 2) zu prüfen. Dabei ist die Ausgangsposition für die zylindrische Meßvorrichtung die Stelle, wo sie die Meßvorrichtung nach 4 berührt.

Der freie Durchgangsspielraum für die Meßvorrichtung darf den Bereich bis 300 mm vor einem Sitz und bis zur Höhe des höchsten Punktes des Sitzpolsters nicht beanspruchen.

Sitze im Bereich der vorderen Fahrgasttüren (§ 35b Abs. 2) dürfen zur Prüfung weggeklappt werden, soweit dies einfach und ohne großen Kraftaufwand möglich und die Betätigungsart klar ersichtlich ist.

5 Notausstiege

5.1 Notausstiege können sein:

- 5.1.1 Notfenster,
ein von den Fahrgästen nur im Notfall als Ausstieg zu benutzendes Fenster, das nicht unbedingt verglast sein muß;
- 5.1.2 Notluke,
eine Dachöffnung, die nur im Notfall dazu bestimmt ist, von den Fahrgästen als Ausstieg benutzt zu werden;

5.1.3 Nottür, eine Tür, die zusätzlich zu den Fahrgasttüren und einer Fahrzeugführertür vorhanden ist, von den Fahrgästen aber nur ausnahmsweise und insbesondere im Notfall als Ausstieg benutzt werden soll.

5.2 Mindestanzahl der Notausstiege

5.2.1 In Kraftomnibussen müssen Notausstiege vorhanden sein, deren Mindestanzahl nachstehender Tabelle zu entnehmen ist:

	Notfenster oder Nottür je Fahrzeuglängsseite	Notluke	Notfenster oder Nottür an der Fahrzeugvorder- oder -rückseite
Kraftomnibusse mit bis zu 16 Fahrgastplätzen	1	1	oder 1
Kraftomnibusse mit bis zu 22 Fahrgastplätzen	2	1	1
Kraftomnibusse mit bis zu 35 Fahrgastplätzen	2	1	1
Kraftomnibusse mit bis zu 50 Fahrgastplätzen	3	1	1
Kraftomnibusse mit bis zu 80 Fahrgastplätzen	3	2	2
Kraftomnibusse mit mehr als 80 Fahrgastplätzen	4	2	2

Alle weiteren Fenster und Türen (ausgenommen die Fahrgast- und Fahrzeugführertüren), die die Voraussetzungen für Notausstiege erfüllen, gelten ebenfalls als Notausstiege und sind gemäß § 35f Abs. 2 deutlich zu kennzeichnen.

5.2.2 Sonderbestimmungen

5.2.2.1 Bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug gebaut sind, ist jedes starre Teil des Fahrzeugs im Hinblick auf die Mindestzahl der vorzusehenden Notausstiege als ein Einzelfahrzeug anzusehen; dabei ist die Anzahl der Fahrgastplätze vor und hinter dem Gelenk zugrunde zu legen.

Für die Mindestanzahl der Notfenster und der Nottüren in der Fahrzeugvorder- oder -rückseite ist die Gesamtzahl der Fahrgastplätze des Kraftomnibusses maßgebend.

5.2.2.2 Bei Kraftomnibussen, die als sogenannte Eineinhalbdeck-Kraftomnibusse oder Doppeldeck-Kraftomnibusse gebaut sind (Beförderung der Fahrgäste auf zwei Ebenen), ist jedes Fahrzeugdeck im Hinblick auf die Mindestzahl der vorzusehenden Notausstiege als ein Einzelfahrzeug anzusehen; dabei ist die Anzahl der Fahrgastplätze je Fahrzeugdeck zugrunde zu legen.

Für die Mindestanzahl der Notluken im Fahrzeugdach ist die Gesamtzahl der Fahrgastplätze des Kraftomnibusses maßgebend.

5.2.2.3 Können bei Kraftomnibussen nach 5.2.2.2 Notfenster oder Nottüren an der Fahrzeugvorder- oder -rückseite des Unterdecks aus konstruktiven Gründen nicht angebracht werden, sind für die Fahrgäste im Unterdeck ersatzweise andere Fluchtmöglichkeiten für den Notfall vorzusehen (z. B. Luken im Zwischendeck, ausreichend bemessene Zugänge vom Unterdeck zum Oberdeck).

5.3 Mindestabmessungen der Notausstiege

5.3.1 Die verschiedenen Arten der Notausstiege müssen folgende Mindestabmessungen haben:

	Höhe	Breite	Fläche	Bemerkungen
Notfenster	–	–	0,4 m ²	In die Öffnungen muß ein Rechteck von 0,5 m Höhe und 0,7 m Breite hineinpassen*)
Notluke	–	–	0,4 m ²	
Nottür	1,25 m	0,55 m	–	–

*) Für ein Notfenster in der Fahrzeugrückseite gelten die Bedingungen als erfüllt, wenn Öffnungen von 0,35 m Höhe und 1,55 m Breite bei Ausrundungsradien von 25 cm vorhanden sind.

- 5.3.2 Notfenster mit einer Fläche von 0,8 m², in die ein Rechteck von 0,5 m Höhe und 1,4 m Breite hineinpaßt, gelten im Sinne von 5.2.1 als zwei Notausstiege.
- 5.4 Anordnung und Zugänglichkeit der Notausstiege
- 5.4.1 Notfenster und Notluken sind in Längsrichtung der Kraftornibusse gleichmäßig zu verteilen; ihre Anordnung ist auf die Lage der Fahrgastplätze abzustimmen.
- 5.4.2 Notfenster, Notluken und Nottüren müssen gut zugänglich sein. Der direkte Raum vor ihnen darf nur so weit eingeschränkt sein, daß für erwachsene Fahrgäste der ungehinderte Zugang zu den Notausstiegen gewährleistet ist.
- 5.5 Bauliche Anforderungen an Notausstiege
- 5.5.1 Notfenster
- 5.5.1.1 Notfenster müssen sich leicht und schnell öffnen, zerstören oder entfernen lassen.
- 5.5.1.2 Bei Notfenstern, die durch Zerschlagen der Scheiben (auch Doppelscheiben) geöffnet werden, müssen die Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (vorgespanntes Glas) hergestellt sein.
Für jedes dieser Notfenster muß eine Einschlagvorrichtung (z. B. Nothammer) vorhanden sein.
- 5.5.1.3 Notfenster mit Scharnieren oder mit Auswerfeinrichtung müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 5.5.2 Notluken
- 5.5.2.1 Notluken müssen sich von innen und von außen leicht und schnell öffnen oder entfernen lassen.
- 5.5.2.2 Notluken aus Einscheiben-Sicherheitsglas (vorgespanntes Glas) sind zulässig; in diesem Fall muß für jede der Notluken innen im Fahrzeug eine Einschlagvorrichtung (z. B. Nothammer) vorhanden sein.
- 5.5.3 Nottüren
- 5.5.3.1 Nottüren dürfen weder als fremdkraftbetätigte Türen noch als Schiebetüren ausgeführt sein.
- 5.5.3.2 Die Nottüren müssen sich nach außen öffnen lassen und so beschaffen sein, daß selbst bei Verformung des Fahrzeugaufbaus durch einen Aufprall – ausgenommen einen Aufprall auf die Nottüren – nur eine geringe Gefahr des Verklemmens besteht.
- 5.5.3.3 Die Nottüren müssen sich von innen und von außen leicht öffnen lassen.
- 5.5.3.4 Dem Fahrzeugführer muß sinnfällig angezeigt werden, wenn Nottüren, die außerhalb seines direkten Einflußbereichs und Sichtfeldes liegen, geöffnet oder nicht vollständig geschlossen sind.
- 5.5.4 Eine Verriegelung der Notfenster, Notluken und Nottüren (z. B. für das Parken) ist zulässig; es muß dann jedoch sichergestellt sein, daß sie stets von innen durch den normalen Öffnungsmechanismus zu öffnen sind.“

Anhang 2

„Anhang

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:	
§ 35a Abs. 6	Anhang I, Abschnitte 1, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 5, 7, Anhang III, Anhang IV	der Richtlinie 76/115/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (ABl. EG 1976 Nr. L 24 S. 6), geändert durch die a) Richtlinie 81/575/EWG des Rates vom 20. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 209 S. 30), b) Richtlinie 82/318/EWG der Kommission vom 2. April 1982 (ABl. EG Nr. L 139 S. 9).
§ 41 Abs. 18 § 41b	Anhänge I bis VIII, X bis XII	der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. EG Nr. L 202 S. 37), geändert durch die a) Richtlinie 74/132/EWG der Kommission vom 11. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 74 S. 7), b) Richtlinie 75/524/EWG der Kommission vom 25. Juli 1975 (ABl. EG Nr. L 236 S. 3), c) Richtlinie 79/489/EWG der Kommission vom 18. April 1979 (ABl. EG Nr. L 128 S. 12), d) Richtlinie 85/647/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 380 S. 1), e) Richtlinie 88/194/EWG der Kommission vom 24. März 1988 (ABl. EG 1988 Nr. L 92 S. 47).
§ 50 Abs. 8	Anhang I	der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 262 S. 1), geändert durch die a) Richtlinie 80/233/EWG der Kommission vom 21. November 1979 (ABl. EG 1980 Nr. L 51 S. 8), b) Richtlinie 82/244/EWG der Kommission vom 17. März 1982 (ABl. EG Nr. L 109 S. 31), c) Richtlinie 83/276/EWG des Rates vom 26. Mai 1983 (ABl. EG Nr. L 151 S. 47), d) Richtlinie 84/8/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 9 S. 24),
	Abschnitte 1, 2, 5, 6 und Anhang 3	der ECE-Regelung Nr. 53 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Krafträdern (BGBl. 1986 II S. 1012).
§ 56 Abs. 5	Anhang III	der Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 68 S. 1), geändert durch die a) Richtlinie 79/795/EWG der Kommission vom 20. Juli 1979 (ABl. EG Nr. L 239 S. 1, 1980 Nr. L 10 S. 14), b) Richtlinie 85/205/EWG der Kommission vom 18. Februar 1985 (ABl. EG Nr. L 90 S. 1), c) Richtlinie 86/562/EWG der Kommission vom 6. November 1986 (ABl. EG Nr. L 327 S. 49).
§ 59a	Artikel 1, 2, Anhang	der Richtlinie 86/364/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (ABl. EG Nr. L 221 S. 48).“

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 14. Juni 1988

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5 a, Nr. 7 und Abs. 2 a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5 a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2 a eingefügt durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), die zuletzt gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden sind, wird, hinsichtlich des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise, vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Hinweis auf § 47 erhält folgende Fassung:
„Abgase 47“.
- b) Hinter dem Hinweis auf § 47b wird folgender Hinweis eingefügt:
„Ableitung von Abgasen 47 c“.
- c) Die Hinweise auf die Anlagen XIV, XVIII, XIX und XX erhalten folgende Fassung:
„(aufgehoben) XIV“,
„(aufgehoben) XVIII“,
„(aufgehoben) XIX“,

„Zulässiger Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Krafträdern bis 50 km/h und Leichtkrafträdern XX“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 1 wird der Hinweis „(§ 47 Abs. 2 a und 2 c)“ durch den Hinweis „(§ 47 Abs. 3 und 5)“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird der Hinweis „(§ 47 Abs. 2 b)“ durch den Hinweis „(§ 47 Abs. 4)“ ersetzt.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und ihre Ableitung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Kraftfahrzeuge, auf die sich die Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1), bezieht, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und den Anforderungen in Bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften dieser Richtlinien entsprechen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 3, Satz 2 gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 2 b wird Absatz 4, Satz 2 gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 2 c wird Absatz 5, der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt, die Worte „für diese Fahrzeuge entfällt die Prüfung nach Anlage XIV.“ werden gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- g) Hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:
„(6) Motoren für Kraftfahrzeuge, auf die sich die Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) bezieht, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.“

(7) Krafträder, auf die sich die Regelung Nr. 40 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 14. September 1983 (BGBl. II S. 584), bezieht, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Regelung entsprechen; dies gilt auch für Krafträder mit einem Leergewicht von mehr als 400 kg.

(8) Andere Krafträder als die in Absatz 7 genannten müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften der Regelung Nr. 47 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung – des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 1981 (BGBl. II S. 930), entsprechen.

(9) Technischer Dienst und Prüfstelle im Sinne der genannten Regelwerke ist die Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Adlerstraße 7, 4300 Essen 13. Es können auch andere Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der obersten Landesbehörde anerkannte Stellen prüfen, sofern diese über die erforderlichen eigenen Meß- und Prüfeinrichtungen verfügen. Der Technische Dienst ist über alle Prüfungen zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist er zu beteiligen; bei allen Fragen der Anwendung ist er federführend.“

4. Hinter § 47 b wird folgender § 47 c eingefügt:

„§ 47 c

Ableitung von Abgasen

Die Mündungen von Auspuffrohren dürfen nur nach oben, nach hinten, nach hinten unten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet sein; sie müssen so angebracht sein, daß das Eindringen von Abgasen in das Fahrzeuginnere nicht zu erwarten ist. Auspuffrohre dürfen weder über die seitliche noch über die hintere Begrenzung der Fahrzeuge hinausragen.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kraftfahrzeuge, für die Vorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Schalldämpferanlage in den nachfolgend genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, müssen diesen Vorschriften entsprechen:

1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvor-

schriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/424/EWG des Rates vom 3. September 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 31)

2. Richtlinie 74/151/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/890/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 378 S. 45),
3. Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/56/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 24 S. 42).

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen entsprechen der Vorschrift nach Absatz 1 auch, wenn sie den Vorschriften der Richtlinie nach Nummer 2 genügen. Fahrzeuge entsprechen den Vorschriften der Richtlinie nach Nummer 2 auch, wenn sie den Vorschriften der Richtlinie nach Nummer 1 genügen. Krafträder mit oder ohne Beiwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie Leichtkrafträder müssen den Vorschriften der Anlage XX entsprechen.“

- b) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Technischer Dienst und Prüfstelle im Sinne der in Absatz 2 genannten Regelwerke ist die Geräuschprüfstelle beim Technischen Überwachungs-Verein Bayern e. V., Westendstraße 189, 8000 München 21. Es können auch andere Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der obersten Landesbehörde anerkannte Stellen prüfen. Der Technische Dienst ist über alle Prüfungen zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist er zu beteiligen; bei allen Fragen der Anwendung ist er federführend.“

6. § 69 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. des § 47 c über die Ableitung von Abgasen;“.

- b) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. des § 49 Abs. 1 über die Geräuschentwicklung;“.

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 und Anlage XIV (Abgase) erhalten folgende Fassung:

„§ 47 Abs. 1 (Abgase von Personenkraftwagen und leichten Lastkraftwagen)

ist spätestens anzuwenden ab den in der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) genannten Zeitpunkten.

Für Kraftfahrzeuge,

- für die vor den in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkten eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird,
- die vor den in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 3 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkten erstmals in den Verkehr kommen,

bleiben § 47 Abs. 1 und die Anlagen XI und XIV einschließlich der Übergangsvorschriften in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung anwendbar. Für diese Kraftfahrzeuge entfallen die Prüfungen nach Anlage XIV, wenn sie den Vorschriften der Anlagen XXIII, XXIV oder XXV entsprechen. Für Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften der Anlage XXIII entsprechen, entfällt auch die Prüfung nach Anlage XV.“

- b) Die Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 Satz 2 und Anlage XI (Prüfung des CO-Gehalts im Leerlauf) werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„§ 47 Abs. 1 (Berechnung des Hubraums)

Ab 1. Juli 1988 ist im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis auf Antrag das Verfahren zur Berechnung des Hubraums nach der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

Ab 1. Oktober 1989 ist das Verfahren zur Berechnung des Hubraums nach der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) für alle von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden; das bisherige Berechnungsverfahren gemäß der Fußnote 8 der Muster 2 a und 2 b in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung ist auf Antrag anzuwenden, soweit und solange dies nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 88/76/EWG zulässig ist.“

- c) Hinter den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 Satz 2 und Anlage XVI (Prüfung der Emission verunreinigender Stoffe bei Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 47 Abs. 3 und Anlage XXIII (Verdunstungsemissionen von schadstoffarmen Fahrzeugen)

Die in der Anlage XXIII Nr. 1.7.3 aufgeführten Anforderungen gelten für ab 1. Oktober 1986 erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.“

- d) In den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 a Satz 1 und Anlage XXIII (schadstoffarme Fahrzeuge) wird die Absatzbezeichnung „2 a“ durch die Absatzbezeichnung „3“ ersetzt und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- e) In den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 b und Anlage XXIV (bedingt schadstoffarme Fahrzeuge) wird die Absatzbezeichnung „2 b“ durch die Absatzbezeichnung „4“ ersetzt.

- f) In den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 c und Anlage XXV (schadstoffarme Fahrzeuge) wird die Absatzbezeichnung „2 c“ durch die Absatzbezeichnung „5“ ersetzt.

- g) Die Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 a Satz 1 und Anlage XXIII (Verschlechterungsfaktoren für schadstoffarme Fahrzeuge) sowie zu § 47 Abs. 2 a Satz 1 und Anlage XXIII (Verdunstungsemissionen von schadstoffarmen Fahrzeugen) werden aufgehoben.

- h) Hinter den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 5 und Anlage XXV (schadstoffarme Fahrzeuge) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 47 Abs. 6 (Abgase von schweren Lastkraftwagen)

ist anzuwenden ab den in der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) genannten Zeitpunkten.

§ 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträdern)

ist anzuwenden ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

§ 47 Abs. 8 (Abgase von Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor)

ist anzuwenden ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.“

- i) Die Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2 und Anlage XVIII (Geräuschpegel und Schalldämpferanlagen von Kraftfahrzeugen) erhalten folgende Fassung:

„§ 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Kraftfahrzeugen)

ist anzuwenden ab den in den angeführten Richtlinien genannten Zeitpunkten. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1988 erstmals in den Verkehr gekommen sind oder – soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen handelt – vor dem 1. Juli 1988 eine Betriebserlaubnis erhalten haben, gelten § 49 Abs. 2 und Anlagen XVIII, XIX und XX einschließlich der Übergangsvorschriften in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung.“

- k) Die Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2 und Anlage XIX (Geräuschpegel von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) sowie zu § 49 Abs. 2 und Anlage XX (Geräuschpegel von Krafträdern) werden aufgehoben.

- l) In den Übergangsvorschriften zu Muster 2 a und 2 b (Fahrzeugscheine) wird am Schluß folgender Absatz angefügt:

„Fahrzeugscheine in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung dürfen weiter verwendet werden. Solche Scheine dürfen noch bis zum 30. September 1989 ausgefertigt werden.“

8. In der Anlage IX a wird in der Überschrift der Zusatz „(ASU-Plakette)“ gestrichen.

9. Anlage XI wird wie folgt geändert:
- a) Die Zuordnungsbezeichnung „§ 47 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Zuordnungsbezeichnung „§ 47 a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „4,5“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.
10. Die Anlagen XIV, XVIII und XIX werden aufgehoben.
11. Anlage XX erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
12. Anlage XXI wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt 2.2.1 wird die Bezeichnung „Anlage XVIII“ durch die Worte „der in § 49 Abs. 2 Nr. 1 genannten Richtlinie“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt 2.2.6 wird die Bezeichnung „Anlage XVIII“ durch die Worte „in § 49 Abs. 2 Nr. 1 genannten Richtlinie“ ersetzt.
13. In den Mustern 2 a und 2 b erhält jeweils die Fußnote 8 der technischen Fahrzeugbeschreibung folgende Fassung:
„8) Bei Rotationskolbenmotor keine Angabe.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der vom 1. Juli 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Clemens Stroetmann

Anhang**Anlage XX**
(§ 49 Abs. 2)**Zulässiger Geräuschpegel und Schalldämpferanlage
von Kraffrädern bis 50 km/h und Leichtkraffrädern**

- 0 Für die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des Geräuschpegels und der Schalldämpferanlage gelten die technischen Anforderungen der Anhänge I und II der in § 49 Abs. 2 Nr. 3 genannten Richtlinie mit folgenden Abweichungen:
- 1 Abweichend von Anhang I Abschnitt 2.1.1.1 darf der Geräuschpegel der nachfolgend genannten Fahrzeugklassen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
- 1.1 Kraffräder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 50 km/h
72 dB(A)
- 1.2 Leichtkraffräder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a)
75 dB(A)
- 1.3 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h
70 dB(A)
- 2 Anhang I Abschnitt 2.1.4.3.1 gilt mit folgenden Änderungen:
- 2.1 Fahrzeuge mit Eingriffsmöglichkeiten in die Kraftübertragung
Das Fahrzeug nähert sich der Linie AA' mit gleichförmiger Anfangsgeschwindigkeit (ohne Bremsung), dabei muß
- die Getriebestellung benutzt werden, die für die Höchstgeschwindigkeit vorgesehen ist, und
 - die Drehzahl des Motors 75 % der Nennleistungsdrehzahl betragen.
- 2.2 Fahrzeuge ohne Eingriffsmöglichkeit in die Kraftübertragung
Das Fahrzeug nähert sich der Linie AA' mit einer gleichförmigen Anfangsgeschwindigkeit, dabei entspricht die Drehzahl des Motors 75 % der Nennleistungsdrehzahl.
-

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1097/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 110/7	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1098/88 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 110/10	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1099/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten	L 110/11	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1100/88 des Rates zur Festsetzung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91	L 110/12	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1101/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 110/13	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1102/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 110/14	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1103/88 des Rates zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge für Sojabohnen für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91	L 110/15	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 110/16	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1105/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 110/18	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1106/88 des Rates zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91	L 110/19	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1107/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 110/20	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1108/88 des Rates zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 110/25	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 110/27	29. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1110/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 110/28	29. 4. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1111/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 110/30	29. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1112/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 hinsichtlich der Anwendungsdauer der den Ankauf von Butter und Magermilchpulver betreffenden Interventionsmaßnahmen	L 110/32	29. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1113/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 110/33	29. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1114/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	L 110/35	29. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1115/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 110/36	29. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 107/1	28. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 des Rates über eine gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens	L 107/3	28. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1119/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Zwiebeln frisch oder gekühlt mit Ursprung in Ägypten (1988)	L 107/7	28. 4. 88
27. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1133/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/88 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigen und in dieses Land einzuführen sind, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988	L 107/36	28. 4. 88
28. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1152/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 mit Sondervorschriften über die Vermarktung von Olivenöl, das unerwünschte Stoffe enthält	L 108/53	29. 4. 88
28. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1155/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 346/88 mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern	L 108/75	29. 4. 88
29. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Spanien	L 111/71	30. 4. 88
29. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1193/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Regelung der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis der Unterpositionen 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur	L 111/87	30. 4. 88
28. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1199/88 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 115/5	3. 5. 88
28. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1200/88 des Rates zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 115/7	3. 5. 88
28. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1201/88 des Rates zur Einführung von Mechanismen bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 115/9	3. 5. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
20. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1116/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben betreffend Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei, der Aquakultur und der Entwicklung der Küstengewässer	L 112/1	30. 4. 88
26. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1125/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 107/19	28. 4. 88
27. 4. 88 Entscheidung Nr. 1127/88/EGKS der Kommission betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 107/23	28. 4. 88
7. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind	L 114/1	2. 5. 88
7. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1136/88 des Rates über die für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen geltenden Ursprungsregeln	L 114/80	2. 5. 88
29. 3. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur	L 108/1	29. 4. 88
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1198/88 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls	L 115/1	3. 5. 88
2. 5. 88 Entscheidung Nr. 1207/88/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1988 gemäß Entscheidung Nr. 194/88/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 115/29	3. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3743/87 der Kommission vom 14. Dezember 1987 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABI. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987)	L 119/44	7. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABI. Nr. L 379 vom 31. 12. 1987)	L 119/45	7. 5. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 448. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 16. Juni 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 110 vom 16. Juni 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.